

Kgl. Kommandantur, Abt. Vb.
Zimmer 9a.

Cöln, den *24. Aug.* 1918.

Besonderer Befehl

für die bis zur Entlassung — bis auf weiteres — auf die Dauer von über 2 Monate — nach Cöln
beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften.

Inhaber dieses Ausweises

Musk. Hugo Brückner
7. Komp. I. E. / 25. Staben

ist — bis zur Entlassung — ~~bis auf weiteres~~ bis zum ~~1918~~ nach Cöln
beurlaubt und ist demselben ein Brot- und Warenbuch gegen Quittung ausgestellt worden, welches in
seinem Besitze ist.

Neue Marken werden nur gegen Vorlage dieses Ausweises, des Buches, sowie des Urlaubs-
scheines verabfolgt. — Sobald die entgeltliche Entlassung aus dem Heeresdienst, Rückkehr zur Truppe
oder sonst eine Aenderung bezüglich der Verpflegung eintritt, so ist das Brotbuch mit den noch
vorhandenen bezw. **nicht fälligen Marken sofort** der Kommandantur zurückzugeben, andern-
falls strafrechtliche Verfolgung eintreten muß. — Auch dieser Ausweis ist unbedingt der Komman-
dantur abzuliefern. — Für die Neuausfertigung eines abhanden gekommenen Brot- und Warenbuches
sind Mk. 20.— zu entrichten.

Die aus dem Heeresdienst **Entlassenen** erhalten als Zivilpersonen ein Brot- und Warenbuch
von der Stadt-Verwaltung, jedoch nur gegen einen von der Kommandantur ausgestellten Ausweis.

Buch-Nr.

3543 | 347930

Anmelde-Nr.

36 | 17604



A. B.

[Signature]
Feldw.-Leutnant und Hilfsoffizier.

